

Mietvertrag

Handseilzüge HIT und Motorseilzuggeräte HIT-TRAC

Nr.	Mietpreis Handseilzug			Gewünschte Mietdauer Anzahl Wochen
	1. Woche	2.- 12. Woche	ab der 12. Woche	
	CHF	CHF	CHF	
HIT-16	20800-5130	150	30	15
HIT-32	20800-5131	180	40	20

Nr.	Mietpreis Motorseilzug				Gewünschte Mietdauer Anzahl Wochen
	1. Woche	2.-4. Woche	5.-12. Woche	ab der 12. Woche	
	CHF	CHF	CHF	CHF	
HIT-TRAC 8B	20800-5132	770	305	115	75
HIT-TRAC 16B	20800-5133	1 105	440	220	110
HIT-TRAC 8E	20800-5134	865	345	170	85
HIT-TRAC 16E	20800-5135	1 105	440	220	110
HIT-TRAC 16E neo	20800-5136	1 215	485	240	120
HIT-TRAC 32E	20800-5137	2 755	1 100	550	275
HIT-TRAC 64E	20800-5138	4 005	1 600	800	400
HIT-TRAC 128E	20800-5139	10 740	4 300	2 150	1 080
HIT-TRAC 8A	20800-5140	770	305	115	75

Technische Merkmale und die Inbetriebnahme sind der Betriebsanleitung unter <https://www.habegger-hit.ch/index.php/dokumentenablage> und <https://www.habegger-hit.ch/FB19/128-129/> zu entnehmen oder bei der Firma Jakob AG direkt einzuholen.

Serien-Nummer/n (durch Jakob AG auszufüllen):

Rechnungsadresse

Firma: _____

Vorname / Name: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

Lieferadresse

Firma: _____

Vorname / Name: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

Ich habe die Bestimmungen dieses Mietvertrages gelesen und verstanden. Ich erkläre mich damit einverstanden und anerkenne die vereinbarten Mietansätze gemäss Auftragsbestätigung. Im Weiteren bestätige ich hiermit, die Betriebsanleitung/en vor der ersten Inbetriebnahme sorgfältig durchzulesen.

Vorname / Name Mieter: _____

Ort / Datum: _____

Bestimmungen für den Mietvertrag Handseilzüge HIT und Motorseilzuggeräte HIT-TRAC

Der Mindest-Verrechnungsbetrag beträgt eine Woche. Anschliessend wird die Mietdauer nach Einzeltagen abgerechnet (1 Woche = 7 Tage). Die Miete beginnt ab dem Abhol- oder dem Versanddatum und endet, wenn die Ware zurück bei der Firma Jakob AG ist.

Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Verwendungsdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag. Für jede weitere Stunde werden zusätzlich 10 % des vom Mietobjekt abhängigen Tagesstarifs verrechnet. Der Mietpreis bezieht sich auf den vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjekts. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Für Tunnel- und andere Spezialarbeiten muss vorher die schriftliche Zustimmung des Vermieters eingeholt werden.

Zahlungskonditionen

30 Tage netto

Fälligkeit

Für jede Vermietung ist ein vom Vermieter festgelegter Betrag, der sich nach dem Wert der vermieteten Maschine richtet, als Sicherstellung zu hinterlegen. Der Vermieter kann auf diesen Betrag verzichten, wenn es sich beim Mieter um ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen handelt, das bereits ein Kundenkonto beim Vermieter unterhält. Der Mietzins ist bei Rückgabe der Maschine fällig, die Zahlung erfolgt nach vereinbarten Konditionen. Bei Verträgen mit längerer Mietdauer erfolgt die Rechnungsstellung mindestens einmal monatlich.

Verzug

Ist der Mieter mit der Zahlung im Verzug, darf der Vermieter das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben kann. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Als Pauschalentschädigung erhebt der Vermieter zusätzlich zum sofort fälligen Mietzins einen Zuschlag von 20 %.

Versand und Verpackung

Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters.

Gefahrenübergabe

Die Verfügungsgewalt und die Risiken gehen auf den Mieter über, sobald das Mietobjekt dem Mieter oder Transporteur übergeben wurde und dauern bis zur Rückgabe des Objekts am vom Vermieter festgelegten Ort. Während dieses Zeitraums trägt der Mieter die alleinige Verantwortung für das Mietobjekt und alle Risiken, die direkt oder indirekt durch den Gebrauch verursacht werden könnten, wie Feuer, Diebstahl, Explosion, Unfall, Risiken aller Art, die sich für den Mieter oder Dritte sowie für Sachen ergeben. Der Mieter haftet für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ein Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

Pflichten des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen. Sollte ein Mietobjekt nicht ordnungsgemäss funktionieren, so beschränkt sich die Haftung des Vermieters ausschliesslich auf die schnellstmögliche Instandstellung des Mietobjek-

tes. Der Vermieter muss das Objekt nicht ersetzen und haftet nicht für allfällige Produktivitäts- oder Einkommenseinbussen oder allfällige fehlerhafte Arbeitsergebnisse, die auf einen Defekt am Mietobjekt zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für direkte oder indirekte Schäden, wie namentlich entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden ist ausgeschlossen.

Instruktion

Die Mietobjekte dürfen nur von autorisierten Personen bedient werden. Der Vermieter erteilt die für die Benützung des gemieteten Objekts erforderlichen Erklärungen und Instruktionen. Mit der Unterschrift dieses Vertrages bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben oder bereits Kenntnis darüber zu verfügen. Der Benutzer erklärt, dass er über die Kompetenzen verfügt, die für die sachgerechte Handhabung des Mietobjekts nötig sind. Er kennt alle Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften für die Benutzung der gemieteten Maschinen.

Prüfpflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, bei der Auslieferung des Mietobjektes den Zustand des Objektes zu prüfen und im Mietvertrag oder auf dem Lieferschein jeden Mangel oder jedes fehlende Teil zu vermerken. Jeder andere Mangel muss schriftlich innerhalb eines Tages nach Auslieferung bekannt gegeben werden.

Kontrolle des Mietobjektes

Der Mieter muss jederzeit den genauen Einsatzort des Mietobjektes angeben und die restliche Einsatzdauer nennen können. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und jene Unterhalts- und Servicemassnahmen vorzunehmen, die er für notwendig erachtet. Bei unsachgemässen Gebrauch kann der Vermieter das Mietverhältnis ohne jegliche Entschädigung für den Mieter unterbrechen oder beenden.

Sicherheit und Haftung

Das Motorseilzuggerät darf nur von autorisierten Personen bedient werden. Der Betreiber muss im Besitz der spezifischen Betriebsanleitung sein. Gewährleistungs- und Haftansprüche bei Personen- und Sachschäden sind ausgeschlossen, wenn sie auf Zuwiderhandlung der vorliegenden Betriebsanleitung zurückzuführen sind.

Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten angemessen gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten und den Versicherungsnachweis auf erstes Verlangen zu erbringen. Wird der Vermieter von einem Dritten wegen eines erlittenen Schadens gerichtlich belangt, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter für alle Ansprüche, Schadenersatz und damit zusammenhängenden Kosten zu entschädigen resp. schadlos zu halten.

Das Mietobjekt ist während der gesamten Mietdauer durch den Vermieter versichert. Unter der Voraussetzung, dass die Maschine gemäss den vom Vermieter erteilten Instruktionen gebraucht wird. Diese Versicherung sieht einen Selbstbehalt von CHF 500.- zuzüglich MwSt. beläuft. Diebstahl und Vandalismus sind unter der Bedingung versichert, dass der Mieter beweisen kann, alle Vorsorgemassnahmen getroffen zu haben. Im Falle von Diebstahl oder Vandalismus ist der Mieter verpflichtet, sofort alle Formalitäten im Zusammenhang mit dem Ereignis (sofortige Anzeige bei der Polizei, sowie Schadenmeldung) zu erledigen. Der Mieter kann für jede Nichterfüllung dieser Formalitäten haftbar gemacht werden. Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine offenkundige Fahrlässigkeit

zurückzuführen sind, Wiederinstandstellung von Motoren wegen fehlenden oder falsch eingefüllten Betriebsstoffen.

Unterhalt, Wartung und Betrieb

Für den Unterhalt und die Wartung gilt die jeweilige Betriebsanleitung. Diesen Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Der Mieter hat das Mietobjekt mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen, zu warten sowie die Vorschriften betreffend die Benützung der Zusatzausstattung zu befolgen.

Funktioniert das Mietobjekt nicht ordnungsgemäss, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen und den weiteren Gebrauch des Objektes zu unterlassen. Der Mieter haftet für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Verschleissteile ersetzen, die im Rahmen des normalen Gebrauchs nötig werden, sind inbegriffen. Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalteinwirkung, Unfallschäden, unsachgemässe Bedienung und Wartung, hat der Mieter zu tragen.

Beendigung der Miete

Der Vermieter kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn das Mietobjekt gefährdet ist, unsachgemäss gebraucht und/oder schlecht gewartet ist, bei Zahlungsverzug oder Verletzung anderer Vertragsklauseln. In diesem Fall kann der Vermieter das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abholen oder abholen lassen, unter Vorbehalt jeglicher anderen Schadenersatzansprüche.

Der Mieter hat das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand, sauber zurückzugeben.

Entspricht das Mietobjekt bei Rückgabe diesen oben beschriebenen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, welche u.a. die Weitervermietung verunmöglicht, stellt der Vermieter die Maschinen auf Kosten des Mieters in einen gebrauchsfähigen Zustand. Die für die Wiederinstandstellung der so zurückgegebenen Maschine verwendete Zeit wird dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt.

Anwendbares Recht

Für alle in diesem Vertrag nicht erwähnten Punkte akzeptieren die Parteien die Bestimmungen nach OR Art. 253–274. Für alle anderen Punkte gilt das schweizerische Recht. Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.